

# Die Forstbehörden im Freistaat Sachsen

Die Arbeit der Forstbehörden im Freistaat Sachsen aus dem Blickwinkel der oberen und einer unteren Forstbehörde

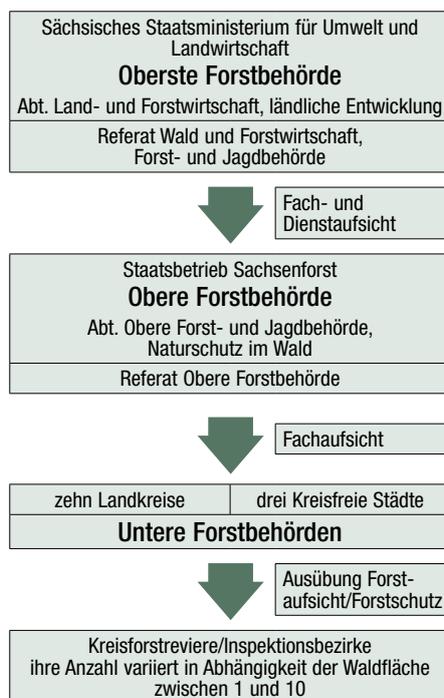
Katrin Müller, Klaus Dittrich

Seit der Auflösung der Einheitsforstverwaltung im Zuge der Verwaltungs- und Funktionalreform im Jahr 2008 hat die Forstverwaltung im Freistaat Sachsen einen dreistufigen Aufbau. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist oberste Forstbehörde. Obere Forstbehörde ist der Staatsbetrieb Sachsenforst. Die forstbehördlichen Aufgaben im engeren Sinne werden im Referat „Obere Forstbehörde“ wahrgenommen. Die Landkreise/Kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben der unteren Forstbehörde.

## Organisation der Forstverwaltung nach 2008

Mit der Verwaltungs- und Funktionalreform im Jahr 2008 wechselten 193 Mitarbeiter in die neu gebildeten zehn Landkreise und drei Kreisfreien Städte. Heute kann man sagen, dass die Förster gut integriert sind. Organisationsstruktur und Personalausstattung der unteren Forstbehörden sowie deren Einordnung in die Landkreisverwaltungen sind vielgestaltig. Jeder Landkreis ist in ein behördliches Reviersystem gegliedert, auf dessen Basis hoheitliche Vollzugsaufgaben und Waldschutzaufgaben mit Schwerpunkt im Privat- und Körperschaftswald wahrgenommen werden. Die Größe der Reviere reicht je nach Waldanteil im Landkreis von 3.000 bis 19.000 ha Waldfläche über alle Eigentumsarten.

Durch die Trennung von hoheitlichen und forstbetrieblichen Aufgaben zwischen den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten und Sachsenforst sind Informationsaustausch und Abstimmung auf allen Verwaltungsebenen gut zu organisieren, um Informationsverluste zu vermeiden. Einen Förster vor Ort für alle forstlichen Belange gibt es nicht mehr. Für die Bürger ist es deshalb mitunter eine Herausforderung,



Quelle: Staatsbetrieb Sachsenforst

Abb. 1: Organisationsschema der Forstbehörden im Freistaat Sachsen

den richtigen Ansprechpartner vor Ort für ihr forstliches Anliegen zu finden.

## Aufgaben der Forstbehörden

Im Folgenden werden einige der wesentlichen forstbehördlichen Aufgaben erläutert.

### Obere Forstbehörde

Zur Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Fachaufsicht) bedient sich die Forstbehörde verschiedener Instrumente. Für eine weitgehend einheitliche und ermessensfehlerfreie Auslegung und Anwendung der rechtlichen Vorschriften durch die unteren Forstbehörden stellt die obere Forstbehörde umfangreiches Arbeitsmaterial zur Verfügung. Die „Arbeitshinweise für sächsische Forstbehörden“ und die ein- bis zweimal jährlich veröffentlichten „Forstbehördlichen Informationen“

enthalten Vorschriften, Erläuterungen, Muster und Formulare zu den wichtigsten Arbeitsthemen. Für die unteren Forstbehörden besteht die Möglichkeit, an forstlichen Fortbildungen oder Workshops teilzunehmen, die aktuelle Informationen vermitteln, Rechtsauslegungen und Fall-Erläuterungen beinhalten und der fachlichen Diskussion dienen.

Ist für ein Vorhaben die Umwandlung von Wald des Freistaates Sachsen (Staatswald) beabsichtigt, so prüft die obere Forstbehörde, ob die forstrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Handelt es sich um ein Verfahren mit Konzentrationswirkung, welches von einer anderen Behörde geführt wird, so nimmt die obere Forstbehörde in diesen Fällen als Träger öffentlicher Belange für den Staatswald Stellung. Im Privat- und Körperschaftswald ist die obere Forstbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde bzw. der Träger öffentlicher Belange, wenn der Landkreis/Kreisfreie Stadt in dem jeweiligen Verfahren beteiligt ist.

Als zuständige Landesstelle führt die obere Forstbehörde Teilaufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz durch. Das beinhaltet beispielsweise die Zulassung, Überprüfung und Registrierung von Ausgangsmaterial forstlichen Vermehrungsgutes.

Zur Überwachung forstlicher Schadorganismen werden die im Landeswald durch Sachsenforst und im Privat- und Körperschaftswald durch die unteren Forstbehörden anzuwendenden Verfahren des Monitorings bestimmt. Mithilfe eines digitalen Forstschutzkontrollbuches wird das Waldschutzmeldewesen organisiert, regelmäßig ausgewertet und die Ergebnisse im Sinne eines überregionalen Informationsdienstes veröffentlicht. Diese forstbehördliche Aufgabe wird durch das Referat Waldbau, Waldschutz, Verwaltungsjagd bei Sachsenforst wahrgenommen.

### Untere Forstbehörden

Die den Landkreisen/Kreisfreien Städten übertragenen forsthoheitlichen Aufgaben sind Weisungsaufgaben des Freistaates Sachsen. Die unteren Forstbehörden sind sachlich zuständig, solange das Sächsische Waldgesetz nichts anderes bestimmt. Sie sind auch Widerspruchsbehörde für ihre Verwaltungsakte.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit im Rahmen der Forstaufsicht im Privat- und Körperschaftswald liegt bei Aufforderungen an Waldbesitzer, Waldschutzmaßnahmen zu ergreifen (forstaufsichtliche Hinweise). Ein Beispiel ist der Hinweis auf Borkenkäferbefall, dem gegebenenfalls forstaufsichtliche Anordnungen folgen. Verstöße können als besondere Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Forstschutzaufgaben nehmen die Revierleiter während ihres „Streifendienstes“ im Wald aller Eigentumsarten wahr. Hierbei werden sie von den Bediensteten des forstlichen Revierdienstes im Staatswald unterstützt.

Hauptsächlich werden Verstöße gegen das Betretensrecht, vor allem das unerlaubte Fahren mit Motorfahrzeugen oder Mountainbike sowie illegales Ablagern von Abfällen im Wald, registriert. Ver-

stöße können als allgemeine Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Gegenstand der behördlichen Waldschutzaufgaben ist der Schutz des Waldes vor Waldbränden und Naturereignissen, vor tierischen und pflanzlichen Forstschädlingen, durch Überwachung und gegebenenfalls administrative Maßnahmen. Die Überwachung erfolgt durch ein Monitoring im Privat- und Körperschaftswald. Zu nennen sind hier z. B. Fichtenborkenkäfer, Nonne, Asiatischer Laubholzbockkäfer oder Eichenprozessionsspinner (Abb. 2). Auf Dauerbeobachtungsflächen wird die Entwicklung des Eschentriebsterbens verfolgt. Der jährlich zu erstellende „Maßnahmenplan Waldbrandschutz“ dient als Brücke zwischen Waldbesitzern aller Eigentumsarten und Feuerwehren.

Weiterhin erfolgen anlassbezogen Waldfeststellungen, die Durchführung von Waldumwandlungsverfahren im Privat- und Körperschaftswald oder die Mitwirkung bei Erstaufforstungsgenehmigungen durch die unteren Landwirtschaftsbehörden.

Aufgaben als Träger öffentlicher Belange werden eigentumsübergreifend wahrgenommen, es sei denn eine Beteili-

gung der oberen Forstbehörde ist erforderlich.

Im dreijährigen Turnus nimmt die untere Forstbehörde als Entscheidungshilfe in Abschnusplanverfahren der unteren Jagdbehörde gutachtlich Stellung zum Zustand der Vegetation im Wald gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Sie ist zuständig für die Ausweisung von Reitwegen im Wald und wirkt bei der Ausbildung von Forstinspektoranwärtern und Forstreferendaren mit.

Im Rahmen des Forstvermehrungsgutgesetzes wird die Registrierung und Kontrolle zugelassener Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe, die Überwachung der Ernte, die Registrierung der Erntemengen und die für den Vertrieb von forstlichem Vermehrungsgut erforderliche Ausstellung von Stammzertifikaten durchgeführt (Abb. 3).

### Aspekte der Zusammenarbeit

Angesichts der zur Verwaltungsreform vorgegebenen Strukturierung der Aufgaben und Zuständigkeiten hat es rund zwei Jahre gedauert, bis alle Akteure ihren „Platz“ im Informationsfluss innerhalb der gesamten Forstverwaltung gefunden und akzeptiert hatten. Bewährt haben



Abb. 2: Borkenkäfermonitoring durch einen Kreisforstrevierleiter des Landratsamtes Mittelsachsen



Foto: Dagmar Münzer

Abb. 3: Prüfung von Erntebeständen nach Forstvermehrungsgutgesetz durch Mitarbeiter der unteren und der oberen Forstbehörde

sich ein offenes Verhältnis und ein „kurzer Draht“ auf Arbeitsebene zwischen unterer Forstbehörde, dem Forstbezirk und der oberen Forstbehörde.

Heute arbeiten die Forstkollegen vor Ort zusammen, um forsthoheitliche Aufgaben im Kontext der Waldentwicklung, der Belange der Waldbesitzer und Waldbesucher mit Augenmaß zu lösen.

Die jährliche Beratung der Kontrollbeauftragten „Forstvermehrungsgut“ der Forstbehörden, gemeinsame Vor-Ort-Termine bei der Überprüfung von Erntebeständen oder bei der Erntekontrolle sind Beispiele für die Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung des Forstvermehrungsgutrechtes.

Die regionale Arbeitsgruppe „Forsthoheit“ der unteren Forstbehörden Südwestsachsens tagt mindestens einmal jährlich und wird durch Vertreter der oberen Forstbehörde fachlich unterstützt.

Für die unteren Forstbehörden besteht die Möglichkeit, das webbasierte Forstliche Geografische Informationssystem (FGIS-online) von Sachsenforst zu nutzen. Davon machen derzeit 9 von 13 Landkreisen/Kreisfreien Städten Gebrauch. Aktuelle Waldfunktionendaten und Waldflächenänderungen werden über dieses System periodisch zur Verfügung gestellt.

Die nunmehr achtjährige Erfahrung lehrt, dass sich Aufgaben und Vorgänge vielfältig und anspruchsvoll entwickeln. Diese sind sachkundig und auf Augenhöhe mit vielen Partnern – im Sinne des

Waldes – zu bewältigen. Dabei ist die Zusammenarbeit von Waldbewirtschaftern und Forstbehörden dauerhaft wichtig. Die persönlichen Kontakte vor Ort sind unverzichtbar und dürfen trotz der hohen Arbeitsbelastung nicht auf der Strecke bleiben.

### Ausblick

Ganz sicher werden sich auch zukünftig die Forstbehörden neben Motocrossfahren und Reiten mit weiteren legalen wie illegalen Waldnutzungen beschäftigen und dabei die immer neuen Ideen zur Freizeitgestaltung im Wald rechtlich einordnen müssen. Ob Geocacher oder Monsterroller-, Rad- und Mountainbikerfahrer mit und ohne unterstützenden Elektroantrieb – alle nehmen sie auf ihre Weise den Wald für Freizeit Zwecke in Anspruch. Hinzu kommen immer wieder neue Forderungen aus dem Tourismussektor. In Wintersportgebieten soll der Klimaerwärmung durch neue Angebote wie Kurvenseilbahnen durch den Wald getrotzt werden. Idealerweise sollen damit ganzjährig Touristen angelockt werden. Fernreit- und Mountainbikerouten durch das Erzgebirge oder weitere Singletrail- und Downhillstrecken im Wald stehen ebenfalls zur Diskussion.

Wo liegen die Grenzen des allgemeinen Betretensrechtes des Waldes? Welche Konflikte können auftreten? Ist diese Nutzung des Waldes noch vereinbar mit der waldgesetzlichen Verpflichtung, die dauernde

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Waldes mit seiner Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten?

Auch das aktuelle Thema Wildnis – ein Anliegen aus der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung – betrifft die Forstbehörden. Wie wird mit Flächen umgegangen, auf denen Wildnis entstehen soll? Nach allgemeinem naturschutzfachlichem Verständnis soll sich in Wildnisgebieten die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln, menschliche Eingriffe sind weitestgehend auszuschließen. Es stellt sich die Frage, wie Wildnis forstrechtlich auf Waldstandorten zu bewerten ist, die keinem naturschutzrechtlichen Schutzstatus unterliegen, denn der Wald ist so zu bewirtschaften, dass seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllt und Schäden von ihm abgewendet werden.

### Handlungsmaxime

Das bewährte Leitbild einer nachhaltigen und multifunktionalen Forstwirtschaft, wie es im Waldgesetz und auch in der Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen verankert ist, ist für die Forstbehörden in Sachsen Maßstab des Handelns und darf auch zukünftig nicht infrage gestellt werden.

Es hat sich bewährt, die divergierenden gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald miteinander in Einklang zu bringen und den erforderlichen Interessenausgleich herbeizuführen. Die objektive Umsetzung waldgesetzlicher Maßgaben und nicht das Bedienen von Klientelinteressen ist dabei Handlungsmaxime. Eine gute forstbehördliche Zusammenarbeit ist aufgrund der Verwaltungsstrukturen auch weiterhin eine wichtige Voraussetzung. Diesen Aufgaben werden sich die Forstbehörden weiter intensiv und gemeinsam stellen. Dafür ist es unerlässlich, dass die unteren Forstbehörden auch zukünftig als Einheit erhalten und mit ausreichend geeignetem Fachpersonal ausgestattet bleiben.

Katrin Müller,  
Katrin.Mueller@smul.sachsen.de,  
ist Leiterin der oberen Forstbehörde im Freistaat Sachsen.  
Dr. Klaus Dittrich ist Leiter der unteren Forst- und Jagdbehörde im Landratsamt Mittelsachsen.

